

**Prüfungsordnung für den  
postgradualen und weiterbildenden  
Master-Studiengang  
Photonics**

Beschluss des Fachbereichsrates Technik der  
FH Brandenburg vom 27. April 2005

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBL. I. I S. 394) erlässt der Fachbereichsrat Technik der Fachhochschule Brandenburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

**Präambel**

Der postgraduale und weiterbildende Masterstudiengang Photonics wird von der Fachhochschule Brandenburg, der Technischen Fachhochschule Berlin und der Technischen Fachhochschule Wildau gemeinsam angeboten und betrieben.

Die drei Partnerhochschulen kommen mit der Einrichtung des Studiengangs Photonics den Forderungen der Unternehmen der Region Berlin-Brandenburg nach zusätzlichen praxisorientierten akademischen Weiterbildungsangeboten im Bereich der modernen Optischen Technologien nach.

Jede der drei Partnerhochschulen bringt in den gemeinsamen Studiengang Photonics ihr spezifisches Profil in Forschung und Lehre ein, um eine praxisorientierte Ausbildung auf dem neuesten Stand der Technik zu gewährleisten.

Studierende können sich an einer der drei Partnerhochschulen immatrikulieren. Unabhängig von der gewählten Partnerhochschule wird allen Studierenden dasselbe Curriculum garantiert.

Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb des Hochschulverbunds erbracht werden, werden gegenseitig anerkannt.

**INHALTSÜBERSICHT**

	Präambel
§ 1	Studiendauer
§ 2	Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission
§ 3	Leistungspunkte
§ 4	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 5	Studienstruktur, Belegung
§ 6	Praktikum in der Industrie
§ 7	Prüfungsberechtigte
§ 8	Prüfungen
§ 9	Benotung der Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungen
§ 11	Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12	Masterprüfung
§ 13	Masterarbeit
§ 14	Verleihung des Grades, Gesamtnote
§ 15	Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
§ 16	Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 18	Inkrafttreten

**§ 1  
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienplansemester. Wird die Zulassung zum Studiengang Photonics mit Auflagen erteilt, erhöht sich für die betreffenden Stu-

dierenden die Regelstudienzeit um ein Vorbereitungssemester.

## § 2

### **Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission**

(1) Zur Organisation und Koordinierung des Studien- und Prüfungsbetriebs im Studiengang Photonics wird eine Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission der beteiligten Partnerhochschulen (Fachhochschule Brandenburg, Technische Fachhochschule Berlin und Technische Fachhochschule Wildau) gegründet. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Abstimmung mit den am Studiengang Photonics beteiligten Fachbereichen der Partnerhochschulen. Sie berichtet regelmäßig über ihre Aktivitäten an die Dekane und die Fachbereichsräte der am Studiengang Photonics beteiligten Partnerhochschulen.

(2) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinsamen Studien- und Prüfungskommission Photonics gehören:

a) die Prüfungsorganisation und die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, insbesondere in Streitfällen sowie die termingerechte Übermittlung von Noten und Prüfungsterminen an die Immatrikulations- und Prüfungsämter der Partnerhochschulen.

b) die Prüfung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen der Studienbewerber. Die Gemeinsame Kommission kann die Zulassung mit Auflagen, z.B. die Absolvierung eines individuellen Vorbereitungssemesters festlegen.

c) die Durchführung eines Zulassungsverfahrens, wenn die Summe der Bewerber an allen drei Partnerhochschulen die Zahl der Studienplätze übersteigt oder dies absehbar ist.

d) die Entwicklung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Curriculums des Studiengangs Photonics.

e) das Qualitätsmanagement im Studiengang Photonics, insbesondere die regelmäßige interne und externe Evaluation aller Lehrveranstaltungen.

f) die Koordinierung und Planung des Studienbetriebs sowie gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(3) Die Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission setzt sich gemäß § 74 in Verbindung mit § 72, Absatz 2, BerlHG aus 5 Vertretern der Gruppe der Professoren, einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Vertretern der Gruppe der Studierenden und einem Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zusammen.

Pro Statusgruppe wird je ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Jede Partnerhochschule soll etwa gleich viele Mitglieder in die Kommission entsenden. Jede Partnerhochschule entsendet mindestens einen Vertreter der Gruppe der Professoren. Die studentischen Mitglieder müssen Mitglieder in verschiedenen Partnerhochschulen sein. Der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter müssen aus verschiedenen Hochschulen kommen.

Die Mitglieder der Studien- und Prüfungskommission Photonics und je ein stellvertretendes Mitglied pro Statusgruppe werden aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags von den zuständigen Fachbereichsräten der drei Partnerhochschulen gewählt. Die Amtszeit der Kommission beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission wählt bei ihrer Konstitution aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission Photonics gibt sich innerhalb von drei Monaten nach ihrer erstmaligen Konstituierung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der zuständigen Fachbereichsräte der Partnerhochschulen bedarf.

## § 3

### **Leistungspunkte**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 90 Leistungspunkten (Credits) gemäß ECTS abschließen.

(2) Ein Studienplansemester hat einen Wert von 30 .

(3) Sollte die Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Studien- und Prüfungsleistungen feststellen, sind diese Leistungen (einschließlich Leistungspunkte) ggf. mit Auflagen anzuerkennen. Werden Leistungspunkte nicht nachgewiesen, ist bei Anerkennung eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.

(4) Die Leistungspunkte für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

#### § 4

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden von Amts wegen auf Antrag angerechnet soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Antrag ist spätestens innerhalb des ersten Semesters beim Prüfungsamt zu stellen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rah-

men von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten auf ein Studium angerechnet.

(5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Wird eine Studienmodulnote erzielt bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet die Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission.

#### § 5

#### **Studienstruktur, Belegung**

(1) Das Studium besteht aus den in der Studienordnung aufgeführten Studienmodulen, dem Praktikum in der Industrie und der Masterarbeit.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Semesters belegen.

(3) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

#### § 6

#### **Praktikum in der Industrie**

Das Praktikum wird durch einen schriftlichen Bericht des Studierenden und ein Zeugnis der Firma bzw. Institution abgeschlossen, in der das Praktikum durchgeführt wurde.

### **§ 7 Prüfungsberechtigte**

Prüfungsberechtigt sind Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragte, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

### **§ 8 Prüfungen**

(1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend. In der Regel werden die Prüfungen am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgenommen.

(2) Zulässige Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und/oder Projektarbeiten.

(3) Laborübungen werden mit einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung bewertet, soweit im Studienplan (siehe Anlage 1 der Studienordnung) nichts abweichendes angegeben ist.

### **§ 9 Benotung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten gemäß der in Anlage 1 angegebenen Wichtungsfaktoren.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Noten gebildet werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3 und 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen oder bei der Mittelung von Noten eine Zahl mit mehr als einer Stelle nach dem Komma, so wird

die Zahl nach der ersten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

(4) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "mit Erfolg" (mE) oder "ohne Erfolg" (oE) zu verwenden. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienfach die Bewertung „nicht ausreichend“ erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung findet frühestens zu Beginn des Folgesemesters, spätestens mit den Prüfungen des nächsten Durchgangs statt.

### **§ 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prü-

fungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von der Gemeinsamen Studien- und Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Master-Graden in- und ausländischer Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventen beiträgt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Masterarbeit) und der mündlichen Masterprüfung. Die mündliche Masterprüfung besteht aus einem 10 – 20 minütigen Vortrag über den Inhalt der Masterarbeit und einer anschließenden Befragung des Kandidaten. Die Gesamt-

dauer der Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten.

(3) Zur Masterprüfung wird nur zugelassen, wer alle Modulprüfungen und Leistungsnachweise des ersten und zweiten Studienfachsemesters (S. Anlage 1) erfolgreich abgelegt hat und die Masterarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung fristgerecht vorgelegt hat.

## **§ 13 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an die Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Sind bei einem Antragsteller mehr als zwei Leistungsnachweise gemäß Regelprüfungsplan in Anlage 1 offen, so darf das Thema nicht ausgegeben werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann auf Antrag hiervon abgesehen werden.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen, sie kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens 8 Wochen verlängert werden.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der für die Entge-

gennahme von Abschlussarbeiten zuständigen Stelle derjenigen Hochschule abzuliefern, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal unverzüglich wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs.2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 14

##### Verleihung des Grades, Gesamtnote

(1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Engineering".

(2) Das Masterzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das als gewichtetes Mittel  $X$  gemäß der Formel

$$X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$$

berechnet wird.  $X_1$  ist die gemittelte Fachnote der Studienfächer (Module),  $X_2$  die Note der differenzierten Beurteilung der Masterarbeit und  $X_3$  die Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Masterprüfung.

Die Berechnung der gemittelten Fachnote  $X_1$  erfolgt nach der Formel:

$$X_1 = \frac{(15 F1 + 11,5 F2 + 12 F3 + 3,5 F4 + 8 F5)}{50}$$

F1 bis F5 sind die Noten der Module 1 bis 5 des Regelprüfungsplans (siehe Anlage 1 dieser Prüfungsordnung) gemäß §10, Abs. 1 dieser Ordnung.

(3) Für die differenzierte Leistungsbeurteilungen durch Noten oder Grades gilt die folgende Konvertierungstabelle:

Note 1,0 – 1,5 entspricht Grade A (hervorragend / excellent),

Note 1,6 – 2,0 entspricht Grade B (sehr gut / very good),

Note 2,1 – 3,0 entspricht Grade C (gut / good),

Note 3,1 – 3,5 entspricht Grade D (befriedigend / satisfactory),

Note 3,6 – 4,0 entspricht Grade E (ausreichend / sufficient),

Note 4,1 - 5,0 entspricht Grade FX/F (nicht ausreichend / fail).

(4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Undifferenziert benotete Fächer innerhalb eines Moduls gehen mit dem Wichtungsfaktor Null in die Berechnung der Gesamtnote des jeweiligen Moduls ein.

#### § 15

##### Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Fachnoten und Leistungspunkte, die Gesamtnote gemäß §15 Abs. 3 sowie das Thema der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Studien- und Prüfungskommission und dem Präsidenten unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Da-

tum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Studien- und Prüfungskommission und dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Gemeinsame Studien- und Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### § 16

#### **Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann

die Note der Prüfungsleistung entsprechend §12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Masterarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(3) Wird eine Prüfung nach Abs.1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 17

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 18

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mittei-

lungen der am Studiengang beteiligten  
Fachhochschulen in Kraft.

**Anlage:**

Regelprüfungsplan

Der Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am  
27.06.2005 vom Präsidenten genehmigt  
und dem MWFK am 28.06.2005 ange-  
zeigt.